

SCHULORDNUNG

vom 29. Juni 2006

Stand: 1. August 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	- 2 -
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	- 2 -
§ 2 (aufgehoben)	- 2 -
§ 3 Zusammenarbeit mit andern Schulträgern.....	- 2 -
2. Schulen	- 3 -
§ 4 Schulkreise	- 3 -
§ 5 Schulangebot.....	- 3 -
3. Weitere Angebote	- 3 -
§ 6 Freizeitkurse	- 3 -
§ 7 Tagesstrukturen	- 3 -
§ 8 Schulärztlicher Dienst	- 4 -
§ 9 Schulzahnpflege	- 4 -
§ 10 Kindertagesstätten	- 4 -
§ 11 Schul- und Ferienheime, Schulverlegungen und Klassenlager.....	- 4 -
§ 12 Schulsozialarbeit.....	- 5 -
§ 13 Musikschule	- 5 -
§ 14 Schulanlagen	- 5 -
4. Aufsichtsbehörden	- 6 -
§ 15 Gemeinderat.....	- 6 -
§ 16 (aufgehoben)	-
7 -	
§ 17 (aufgehoben)	- 7 -
§ 18 (aufgehoben)	- 7 -
5. Leitungsorgane	- 7 -
§ 18a Gesamtschulleitung	- 7 -
§ 19 Geschäftsleitung, a) Zusammensetzung und Organisation	- 8 -
§ 19a b) Aufgaben der oder des Vorsitzenden	- 9 -
§ 20 c) Aufgaben der Geschäftsleitung.....	- 9 -
§ 21 Schulleitungen	- 10 -
§ 22 Koordinatorinnen und Koordinatoren	- 11 -
§ 23 (aufgehoben)	- 11 -
§ 23a Schulverwaltung.....	-
11 -	
5^{bis}. Bildungsausschuss	- 12 -
§ 23b Bildungsausschuss	- 12 -
6. Rechtsschutz	- 13 -
§ 24 Rechtsmittel	- 13 -
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	- 13 -
§ 25 Änderung bisherigen Rechts.....	- 13 -
§ 25 ^{bis} Übergangsbestimmungen zur Revision vom 15.12.2015.....	- 15 -

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts - 15 -
§ 27 Inkrafttreten - 16 -

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 70 und § 71 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾
und § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Schulordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes und weiterer auf dem Gebiet des Erziehungswesens erlassener Gesetze und Verordnungen.

² Sie regelt die Organisation der Volksschule sowie weiterer Institutionen und Dienstleistungen der Stadt Grenchen im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens und die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Organe.

§ 2 (aufgehoben) ³⁾

§ 3

Zusammenarbeit mit andern Schulträgern

Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden und Schulträgern Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Schulwesen abschliessen.

¹⁾ VSG; BGS 413.111

²⁾ BGS 131.3

³⁾ § 2 aufgehoben mit GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

2. Schulen

§ 4

Schulkreise Der Gemeinderat legt die innerstädtischen Schulkreise fest.

§ 5

Schulangebot Der Gemeinderat legt das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest.

3. Weitere Angebote

§ 6

Freizeitkurse ¹ Als Ergänzung zum obligatorischen Unterricht werden Kurse und Veranstaltungen angeboten, welche die musischen, körperlichen, kreativen und sozialen Anlagen der Schülerinnen und Schüler fördern und zu einer sinnvollen Lebensgestaltung beitragen.¹⁾

² Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge fest.

§ 7²⁾

Tagesstrukturen ¹ In die Tagesstrukturen werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 6. Schuljahres aufgenommen.

² Die Schülerinnen und Schüler werden bei den Hausaufgaben unterstützt.

³ Der Gemeinderat regelt die Aufnahmebedingungen und legt die Gebühren fest.

⁴ (aufgehoben)³⁾

¹⁾ § 6 Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

²⁾ § 7 Abs. 1 und 3 geändert in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

³⁾ § 7 Abs. 4 aufgehoben durch GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

§ 8

Schulärztlicher Dienst Der Gemeinderat regelt den schulärztlichen Dienst der Stadt Grenchen in einem Reglement.

§ 9

Schulzahnpflege Die Aufgaben und die Organisation der Schulzahnpflege werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

§ 10¹⁾

Kindertages-stätten

- ¹ Die Stadt Grenchen betreibt eine oder mehrere Kindertagesstätten.
- ² Die Kinder sind zu sozialem Verhalten zu erziehen. Ihre Kreativität ist zu fördern. Schulpflichtige Kinder erhalten zudem Hausaufgabenhilfe.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Aufnahmebedingungen, den Betrieb und die Höhe der Elternbeiträge in einem Reglement.

§ 11

Schul- und Ferienheime, Schulverlegungen und Klassenlager

- ¹ Die Stadt Grenchen kann Schul- und Ferienheime betreiben.
- ² Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien für die Führung des Heims und die Durchführung von Ferienkolonien, Schulverlegungen, Ski- und Klassenlagern.
- ³ Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge fest.

¹⁾ § 10, Titel und Absatz 1 in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

§ 12¹⁾

- Schulsozialarbeit*
- ¹ Die Schulsozialarbeit berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern bei der Lösung von Problemen, die sich auf die Schule auswirken.
 - ² Die Schulsozialarbeit arbeitet mit öffentlichen und privaten Institutionen der Jugendfürsorge zusammen.
 - ³ Der Gemeinderat regelt die Organisation der Schulsozialarbeit. Er kann Dritte mit der Erbringung der Leistungen beauftragen.²⁾

§ 13

- Musikschule*
- ¹ Die Stadt Grenchen führt eine Musikschule.
 - ² Der Gemeinderat regelt in einem Reglement die Aufnahmebedingungen, das Unterrichtsangebot, die Anstellung der Lehrpersonen und die weiteren Einzelheiten.
 - ³ Der Gemeinderat setzt die Schulgelder fest.

§ 14³⁾

- Schulanlagen*
- ¹ Die Baudirektion besorgt den baulichen Unterhalt der Schulanlagen und der Alten Turnhalle.⁴⁾
 - ² Der Gemeinderat regelt den Hauswartdienst und die Verwaltung der Schulanlagen und der Alten Turnhalle.³⁾
 - ³ Für die Benützung dieser Anlagen zu ausserschulischen Zwecken werden Gebühren erhoben.
 - ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Benutzungs- und Gebührenordnung.

¹⁾ § 12 Abs. 1 und 3 in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

²⁾ § 12 Abs. 3 in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

³⁾ § 14 in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

⁴⁾ § 14 Abs. 1 und 2 neu eingefügt, entsprechend wurden frühere 1 und 2 neu zu 3 und 4 gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

4. Aufsichtsbehörden

§ 15

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für die strategischen Entscheide über die Schulen der Stadt Grenchen zuständig.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:¹⁾

- a) er legt das Volksschulangebot der Stadt Grenchen unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- b) er schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
- c) er erteilt der Gesamtschulleitung den Leistungsauftrag;
- d) er erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung;
- e) er sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das Volksschulangebot;
- f) er genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
- g) er wählt die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter;
- h) ²⁾
- i) ³⁾
- j) er genehmigt das Geschäftsleitungsreglement; ⁴⁾
- k) er entscheidet über Schaffung und Aufhebung von Stellen an der Volksschule; ⁴⁾
- l) er regelt die Entschädigungen für die Schülertransporte und die Beiträge an die Kosten auswärtiger Verpflegung; ⁴⁾
- m) er beschliesst den Ferienplan; ⁴⁾
- n) er führt die Aufsicht über die Gesamtschulleitung.⁴⁾

¹⁾ § 15 Abs. 2 lit. a), c), e) g), k) und n) in der Fassung gemäss GBV 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

²⁾ § 15 Abs. 2 lit. h) aufgehoben gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen) per 1. August 2016

³⁾ § 15 Abs. 2 lit. i) aufgehoben gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen) per 1. August 2016

⁴⁾ § 15 Abs. 2 lit. j), k), l), m) und n) in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

§ 16 ¹⁾

§ 17 ²⁾

§ 18 ³⁾

5. Leitungsorgane

§ 18a⁴⁾

*Gesamtschul-
leitung*

¹ Die Gesamtschulleitung verantwortet die Führung der Schulen Grenchen und der Schulverwaltung.

² Die Kernaufgaben der Gesamtschulleitung sind:

- a) Umsetzung der vom Gemeinderat beschlossenen Strategie;
- b) Erstellung des Budgets und dessen Einhaltung;
- c) Controlling und Reporting gegenüber dem Gemeinderat und dem Stadtpräsidium;
- d) Anstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Leiterin/des Leiters der Schulverwaltung mittels Antrag an das Stadtpräsidium für die provisorische Wahl, unter Vorbehalt der definitiven Wahl durch die Gemeinderatskommission;
- e) Führung und Qualifizierung der ihr direkt unterstellten Mitarbeitenden (Schulleiterinnen/Schulleiter, Leiter/in Schulverwaltung);
- f) Vorsitz der Geschäftsleitung;

¹⁾ § 16 aufgehoben gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen) per 1. August 2016

²⁾ § 17 aufgehoben gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen) per 1. August 2016

³⁾ § 18 aufgehoben gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen) per 1. August 2016

⁴⁾ § 18a eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

- g) Steuerung und Beaufsichtigung der personellen Prozesse der Schulkreise;
- h) Repräsentation und Vertretung der Schulen Grenchen gegen aussen;
- i) Steuerung der internen Kommunikation und Wahrnehmen der Kommunikation nach aussen;
- k) Verantwortung für die Infrastrukturplanung;
- l) Steuerung und Beaufsichtigung der Organisationsentwicklung.

§ 19

Geschäftsleitung, a) Zusammen- setzung und Organisation

¹ Die Gesamtschulleitung¹⁾, die Schulleitungen der Volksschule sowie die Leiterin oder der Leiter der Schulverwaltung bilden zusammen die Geschäftsleitung der Schulen Grenchen.²⁾

^{1bis} Die Gesamtschulleitung lädt zur Geschäftsleitungssitzung ein, führt den Vorsitz und stimmt mit Stichtentscheid.³⁾

² Die Geschäftsleitung wählt eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.¹⁾

³ Die Geschäftsleitung bildet Ressorts und teilt jedem Mitglied mindestens ein Ressort zu.¹⁾

⁴ Die Gesamtschulleitung vertritt die Geschäfte in den Behörden und in der Öffentlichkeit.⁴⁾

⁵ Die Geschäftsleitung kann auf dem Zirkulationsweg beschliessen. Zur Stellungnahme ist in der Regel eine Frist von mindestens sieben Tagen einzuräumen. Der Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist die absolute Mehrheit der Mitglieder zustimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

¹⁾ Eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

²⁾ § 19 Abs. 1 bis 3 in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

³⁾ Absatz ^{1bis} eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

⁴⁾ Fassung gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

^{5bis} In Krisensituationen entscheidet die Gesamtschulleitung allein und abschliessend. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung beraten sie.¹⁾

⁶ Die Geschäftsleitung kann weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

§ 19a²⁾

§ 20

c) Aufgaben der Geschäftsleitung³⁾

¹ Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden verantwortlich und ist in allen Fragen zuständig, die mehrere Schulkreise betreffen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:⁴⁾

- a) sie bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor;⁵⁾
- b) sie entwickelt das Leitbild der Schulen Grenchen und setzt es um;
- c) sie führt die Klassenplanung;
- d) sie entscheidet über Schulreife und die Aufnahme in eine Kleinklasse oder die Sonderschule;
- e) sie regelt das Einschulungsverfahren und ist für die Zuweisung von Kindern in eine Beobachtungsstation zuständig;
- f) sie organisiert das Einteilungs- und das Übertrittsverfahren und führt sie durch;
- g) sie entscheidet über das Versetzen von Schülerinnen und Schülern in einen anderen Schulkreis;
- h) sie organisiert die Stellvertretung der Schulleitungen;
- i) sie koordiniert die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen;⁶⁾

¹⁾ Absatz 5^{bis} eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

²⁾ § 19a aufgehoben gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

³⁾ § 20 Titel gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

⁴⁾ § 20 Abs. 2 lit. i) in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

⁵⁾ Wortlaut gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

- j) sie beschliesst ein Konzept für den Einsatz der Informatik in den Schulen;
- k) sie organisiert Gesamtschulkonferenzen und Gesamtschulveranstaltungen;
- l) sie teilt die bewilligten Kredite auf die einzelnen Schulkreise auf;
- m) sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Schulen nach aussen und die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule zuständig. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Gesamtschulleitung (§ 8a).¹⁾

§ 21

Schulleitungen

¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Schulkreis gemäss den Zielsetzungen von Gemeinderat, Gesamtschulleitung²⁾ und Geschäftsleitung.³⁾

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Schulentwicklung (Leitbild und Organisationsstatut des Schulkreises, Jahresprogramm, Qualitätsentwicklungskonzept);
- b) Personalführung, -selektion und -anstellung, Personalbeurteilung;
- c) Zuteilung der Klassen an die Lehrpersonen und Erstellen der Stundenpläne;
- d) internes Qualitätsmanagement;
- e) Organisieren und Durchführen von Schulkonferenzen;
- f) Organisieren schulkreisinterner Schulveranstaltungen;
- g) Erlass einer Schulhausordnung;⁴⁾
- h) (aufgehoben)⁵⁾
- i) Anordnen von Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern;
- j) Verfügung über die bewilligten Kredite des Schulkreises;

¹⁾ Wortlaut gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

²⁾ Eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

³⁾ § 21 Abs. 1 in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

⁴⁾ § 21 Abs. 2 lit. g) in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

⁵⁾ § 21 Abs. 2 lit. h) aufgehoben gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

- k) Vertretung des Schulkreises nach aussen und Zusammenarbeit mit den Eltern sowie in Absprache mit der Geschäftsleitung mit Institutionen ausserhalb der Schule. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Gesamtschulleitung.¹⁾

§ 22

Koordinatorinnen und Koordinatoren

- ¹ Die Geschäftsleitung wählt für die von ihr bestimmten Schulararten und Fachbereiche einen Koordinator oder eine Koordinatorin.
- ² Die Koordinatoren und Koordinatorinnen stehen unter der Aufsicht der Geschäftsleitung und sorgen für die Koordination des Unterrichts in ihrem Fachbereich.
- ³ Die Geschäftsleitung erlässt eine Funktionsbeschreibung.²⁾
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

§ 23 ³⁾

§ 23a ⁴⁾

Schulverwaltung

- ¹ Die Leitung der Schulverwaltung führt und verantwortet mit ihrem Personal die Tätigkeit ihres Bereichs.
- ² Die Schulverwaltung ist Triagestelle der Schulen Grenchen, leitet die Administration der Schulen, besorgt deren administrativen Prozesse und verwaltet die Schulanlagen (inkl. Kindergartenanlagen), die Musikschule, der Kindertagesstätten und des Ferienheims.

¹⁾ Letzter Satz eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

²⁾ § 22 Abs. 3 in der Fassung gemäss GVB 1031 vom 21. Dezember 2010

³⁾ Aufgehoben gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

⁴⁾ § 23a eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

³ Die Leitung der Schulverwaltung hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) Sie lädt die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder zur Einschreibung ein;
- b) sie betreibt die Tagesstrukturen und führt die Leitung der Kindertagesstätten ;
- c) sie führt die Leitung der Musikschule und stellt die Lehrpersonen der Musikschule an;
- d) sie führt die Leitung des Vorkindergarten;
- e) sie zieht die Elternbeiträge ein;
- f) sie organisiert und verantwortet die Schulsozialarbeit;
- g) sie organisiert und verantwortet die schulische Zahnprophylaxe, die Zusammenarbeit mit den Schulzahnärzten und dem Schularzt;
- h) sie bewirtschaftet das Freizeitzentrum Alte Turnhalle;
- i) sie sorgt für die Koordination von Freizeitkursen und organisiert Ferienkolonien;
- j) sie führt das schul- und Ferienheim Prägels;
- k) sie verantwortet die Leitung der Stadtbibliothek;
- l) sie führt das Sekretariat der Gesamtschulleitung, der Geschäftsleitung und – soweit einberufen – des Bildungsausschusses und ist für die Protokollführung und Dokumentenverwaltung in diesen Gremien verantwortlich.

4 Der Gemeinderat kann der Schulverwaltung weitere Aufgaben übertragen.

5^{bis}. Bildungsausschuss¹⁾

§ 23b¹⁾

Bildungsausschuss

¹ Das Stadtpräsidium kann situativ eine Beratungsgruppe aus Fachleuten der Bildungspolitik und/oder in Schul- und Erziehungsfragen einberufen.

¹⁾ Titel 5^{bis} und § 23b eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

² Das Stadtpräsidium bestimmt die Zusammensetzung der Beratungsgruppe von Fall zu Fall.

³ Das Sitzungsgeld- und Spesenreglement ist anwendbar.

6. Rechtsschutz

§ 24

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitungen, der Geschäftsleitung, der Gesamtschulleitung¹⁾ und der Schulverwaltung kann, soweit kein direkter Weiterzug an eine kantonale Beschwerdeinstanz vorgesehen ist, innert 10 Tagen nach Eröffnung bei der Gemeinderatskommission Beschwerde geführt werden.

² Jeder Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

a) § 41 Abs. 1 lit. a) wird aufgehoben.

b) § 45 wird aufgehoben.

c) Der Titel vor § 63 lautet neu:

5.3.4. Schulverwaltung

¹⁾ Eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

d) § 63 lautet neu:

¹ Die Schulverwaltung leitet die Administration der Schulen und verwaltet die Schul- und Kindergartenanlagen, die Musikschule, die Kinderkrippen und das Ferienheim.

² Der Gemeinderat wählt einen Leiter oder eine Leiterin der Schulverwaltung.

² Die Personalordnung vom 26. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

a) § 6 (Wahlerfordernisse) Abs. 3 lit. f) lautet neu:

f) Schulleiter und Schulleiterinnen: von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte oder gleichwertige Schulleitungsausbildung.

b) § 8 (Anstellungsinstanz) Abs. 2 lit. a) lautet neu:

dem vom Gemeinderat eingesetzten Wahlausschuss für Anstellungen, die durch den Gemeinderat vorgenommen werden; im Wahlausschuss für Schulleitungen hat je eine Vertretung der Fachkommission und der Geschäftsleitung der Schulen Einsitz;

c) § 21 (Arbeitszeit) Abs. 4 wird aufgehoben.

³ Das Schulzahnpflegereglement vom 29. September 1993 wird wie folgt geändert:

a) In den §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 4, 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „Schuldirektion“ durch „Schulverwaltung“ ersetzt.

b) § 9 (Rechtsmittel) lautet neu:

¹ Gegen Verfügungen der Schulverwaltung kann innert zehn Tagen bei der Gemeinderatskommission Beschwerde erhoben werden.

² Beschlüsse der Gemeinderatskommission können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden.

c) § 10 (Vollstreckung) Abs. 1 lautet neu:

Rechtskräftige Verfügungen der Schulverwaltung und Entscheide der Gemeinderatskommission über Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

§ 25^{bis 1)}

*Übergangs-
bestimmungen
zur Revision
vom 15.12.2015*

¹ Die Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel vor § 63 lautet neu:

5.3.4. Schulen

b) § 63 lautet neu:

¹ Die Gesamtschulleitung verantwortet die Führung der Schulen Grenchen und der Schulverwaltung.

^{1bis} Sie arbeitet mit einer ressortorientierten Geschäftsleitung.

² Der Gemeinderat wählt die Gesamtschulleiterin oder den Gesamtschulleiter.

³ Die Gesamtschulleiterin oder Gesamtschulleiter ist direkt dem Stadtpräsidium unterstellt.

² Die Personalordnung vom 26. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

a) § 8 (Anstellungsinstanz) Abs. 2 Bst. a) lautet neu:

² Das Vorschlagsrecht steht zu:

a) dem vom Gemeinderat eingesetzten Wahlausschuss für Anstellungen, die durch den Gemeinderat vorgenommen werden;

§ 26

*Aufhebung bishe-
rigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten der Schulordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft, insbesondere die Schulordnung vom 27. Juni 1984 / 25. Juni 1985.

¹⁾ § 25bis eingefügt gemäss GVB 1071 vom 15. Dezember 2015 (Neues Schulleitungsmodell Grenchen), in Kraft ab 1. August 2016

§ 27

Inkrafttreten

¹ Die Schulordnung tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur unter Vorbehalt von Absatz 2 am 16. August 2006 in Kraft.

² Bis zur Bestellung der Fachkommission bleibt die Schulkommission im Amt und übt deren Befugnisse aus.

³ Bis zur Anpassung der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Bettlach über die gemeinsame Führung der Bezirksschule bildet die Fachkommission die Vertretung der Stadt Grenchen in der Kreisschulkommission.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 29. Juni 2006 (GVB Nr. 3417).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger

Vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt mit Verfügungen vom 11. Oktober 2006 und vom 18. Juni 2009.

Die Änderungen vom 21. Dezember 2010 (GVB Nr. 1031) wurden vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 19. Februar 2014 genehmigt und traten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Vize-Stadtpräsident
Urs Wirth

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

Die Änderungen vom 15. Dezember 2015 (GVB 1071) wurden vom Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 8. Juli 2016 genehmigt und treten am 1. August 2016 in Kraft.

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister